

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

20. Januar 2015

Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Das Gesetz bezweckt, Amtshilfe in Steuersachen allen Staaten und Territorien zu gewähren, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, das aber die gegenseitige Amtshilfe nach dem aktuellen OECD-Standard (noch) nicht vorsieht. Mit diesem einseitigen Schritt will die Schweiz die Chancen für eine gute Bewertung im Rahmen der Peer-Review des Global Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke verbessern.

Zu diesem Zweck regelt das GASI in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen einseitig die Voraussetzungen, unter denen die Schweiz den andern Vertragsstaaten Amtshilfe in Steuersachen leistet. Allerdings behält es den Grundsatz der Reziprozität und die Wahrung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ausdrücklich vor. Konkret sollen keine Informationen geliefert werden, wenn der ersuchende Staat in seinem Amtshilfeersuchen nicht bestätigt, dass er Ersuchen aus der Schweiz ebenfalls gemäss dem internationalen Standard beantworten kann und dass er die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewährleistet (Datenschutz und Spezialitätsprinzip). Für das Verfahren soll auch für Amtshilfe nach GASI das Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG; SR 672.5) zur Anwendung gelangen. Anwendbar bleibt damit auch die dortige Selbstbeschränkung, wonach die Schweizer Steuerbehörden Bankinformationen, die sie für den ersuchenden andern Staat erheben, nicht für eigene Zwecke verwenden dürfen.

Wir stimmen dem uns unterbreiteten Gesetzesentwurf zu im Interesse eines anerkannten, wettbewerbsfähigen Finanzplatzes, der internationale Standards betreffend Transparenz und Informationsaustausch einhält. Die Zustimmung fällt umso leichter, als es sich um ein Gesetz handelt, das nur Übergangscharakter hat und ausser Kraft gesetzt werden soll, sobald die bestehenden DBA revidiert sind und der Informationsaustausch bilateral (oder auch multilateral) geregelt ist. Aufgrund dieser besonderen Konstellation haben wir Verständnis dafür, dass im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren an der unverständlichen Selbstbeschränkung betreffend Verwendung

von Bankinformationen nichts geändert werden soll. Wir erwarten jedoch, dass der Bundesgesetzgeber dieses leidige Problem spätestens im Rahmen der angekündigten Umsetzung des automatischen Informationsaustausches angeht und einer sachgerechten Lösung zuführt.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir nur zu Art. 4 Abs. 4 eine Bemerkung. Aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung kann die ESTV die ersuchten Informationen auch dann erteilen, wenn der ersuchende Staat seine frühere Zusicherung nach Absatz 2 nicht eingehalten hat. Das ist für uns unverständlich und kommt einer Einladung gleich, Zusicherungen nicht einzuhalten.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Stellungnahme bei der definitiven Erarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Kopie an: catherine.chammartin@sif.admin.ch (Word- und PDF-Format)